

**MIT**MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU THÜRINGEN

Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Thüringen
Gerd Albrecht . Saalfelder Straße 54 . 96523 Hasenthal

Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz
Frau Ministerin Anja Siegesmund
Postfach 90 03 65
99106 Erfurt

Landesvorstand**Dipl.-Ing. Gerd Albrecht
Landesvorsitzender**

Saalfelder Straße 54
96523 Hasenthal
Telefon: (036762) 8980
Telefax: (036762) 89818
Handy: (0171) 3869151
E-Mail: gerd.albrecht@hkv-kunststoff.de

Landesgeschäftsstelle:

An der Klostermauer 3
99887 Georgenthal
Telefon: (03 62 53) 4 46 00
Telefax: (03 62 53) 4 46 01
Handy: (0171) 8 92 75 38
E-Mail: sieringhaus.mit-th@t-online.de

Datum 06. September 2016

Erhalt der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung vom 9. Dezember 2008 – zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung den Verboten des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung vom 3. Dezember 2013 – ist das Gebot der Stunde

Sehr geehrte Frau Ministerin Siegesmund,

das Präsidium und der Vorstand der MIT – Landesverband Thüringen – hat mit großem Unverständnis Kenntnis über das Nichtverlängern der sogenannten „Kormoran-Verordnung“ genommen.

Die gegenseitig divergierenden Positionen von Betroffenen und Naturschutzverbänden scheinen wohl dazu geeignet zu sein, dass die zuständige Administration die Ausgewogenheit der Verordnung vom 9. Dezember 2008 in Frage stellt. Die Meinungsäußerungen von Fachexperten des Arten – speziell des Fischartenschutzes – belegen jedoch eindrucksvoll, wie wichtig Vergrämungsabschüsse beim Kormoran sind. Damit wird zwar der Kormoranbestand in Europa nicht reguliert, aber es geht um ein behördliches Signal des zuständigen Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zugunsten des Fischartenschutzes, für die rund vierzigtausend einheimischen Angler mit ihren zahlreichen Vereinen und zwei Landesverbänden sowie für die rund zwanzig hauptberuflichen bzw. einhundertvierzig nebenerwerblichen thüringischen Fischereiunternehmer.

Die Kormoranverordnung sieht ja richtigerweise keinen bedingungslosen Abschuss dieser Vogelart, sondern einen zeit- und ortsbefristeten weidgerechten Vergrämungsabschuss im

Sinne der Fischereiausübungsberechtigten, vor. Der vorgegebene „weidgerechte Abschuss“ in Anlehnung an das Thüringer Jagdgesetz setzt entweder den Erwerb des Jagdscheins, durch den Fischereiausübungsberechtigten oder eine enge Kooperation mit den ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten voraus. Der Erfolg dieses Zusammenwirkens hängt von längerfristigen materiellen und personellen Bedingtheiten ab. Deshalb ist es angezeigt, dass die jahrelang geübte und bewährte Praxis des Vergrämungsabschusses in Thüringen auf Basis der gesamten Verordnungsregelungen nicht unterbrochen wird. Die jetzt bestehende Ungewissheit betreffend der, zu verlängernden Kormoranverordnung, die seitens der obersten Naturschutzbehörde vorzunehmen ist, muss schnellstens beendet werden.

Abschließend erinnern wir nochmals an die Existenzbedrohung von knapp zweihundert Fischereiunternehmen in Thüringen, die Arbeitsplätze im hiesigen Ländlichen Raum sichern und Jahr für Jahr gesunde Lebensmittel aus den thüringischen Regionen zur Verfügung stellen. Wir appellieren an Sie, sich dieser Thematik persönlich anzunehmen und für die zügige Verlängerung der Kormoran-Verordnung Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Gerd Albrecht
MIT Landesvorsitzender Thüringen